

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 69

vom 7. Januar 1986

Gemeinde Liestal, Bau- und Strassenlinienplan "Eglisacker" (Wetterchrüzstr., Gstöckstr. und Kanzelweg)

A. Der Einwohnerrat Liestal hat am 24. April 1985 den Bau- und Strassenlinienplan "Eglisacker" beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 13. Juni bis 12. Juli 1985 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 24 vom 13.6.85 und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Liestal bekanntgegeben. Alle betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 11. November 1985 unterbreitet der Gemeinderat Liestal den Bau- und Strassenlinienplan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 93 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Gemäss § 3 des gleichen Gesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Die am 6. Februar 1985 durchgeführte Vorprüfung des Planes durch die zuständigen Fachstellen ergab grundsätzlich keine Einwände.

In Anbetracht ihrer Funktion als Quartier- bzw. Wohnstrasse ist zu bemerken, dass die Gstockstrasse zu gross dimensioniert ist. Im Sinne der Verkehrsberuhigung und Verkehrssicherheit kann daher der im Vorprüfungsgesuch des Planungsbüros erwähnte Vorbehalt der Gemeinde, die Strasse allenfalls in geringerer Breite auszubauen, bzw. eventuell verkehrsberuhigende Elemente vorzusehen, unterstützt werden.

Ferner wird die Gemeinde ersucht, die Strassenbauarbeiten bezüglich Humusabtrag im Bereich des Waldrandes mit grösstmöglicher Sorgfalt ausführen zu lassen, damit Wurzelverletzungen vermieden werden können.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der vom Einwohnerrat Liestal am 24. April 1985 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Eglisacker" im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 40/BSP/35/0, 40/eBS/12/1 und 40/eBS/19/1 versehenen Planexemplare.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Liestal, 4410 Liestal
Bauverwaltung Liestal, 4410 Liestal
Ingenieurbüro H. Burri, Kesselweg 40, 4410 Liestal
Ingenieurbüro Schenk AG, Amtshausgasse 5, 4410 Liestal
Landeskanzlei (Amtsblatt)
Forstamt
Vermessungsamt
Tiefbauamt
Bauinspektorat (2)
Amt für Orts- und Regionalplanung (9)
Bau- und Landwirtschaftsdirektion (2)

Der 2. Landschreiber:

